

AUS DEM AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND TECHNIK

Sitzung vom 16.05.2023

Tagesordnungspunkt 1a)

Neubau eines Carports. Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Beilstein Kirschenrain 10, Flst. Nr. 2633/1

Das Bauvorhaben besteht bereits. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben teils in der unüberbaubaren Grundstücksfläche befindet.

Der Bauherr hat einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 16.05.2023

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Keine

Tagesordnungspunkt 2

Busbeschleunigung im Bottwartal

Sachverhalt und Begründung:

Die Kreisverwaltung befasst sich seit einigen Jahren parallel zu den konzeptionellen Planungen im ÖPNV auch mit dem Thema der Busbeschleunigung. Neben einer Untersuchung zu kreisweiten Busbeschleunigungsmaßnahmen und dem Beschluss, dass diese auf Grundlage eines Eckpunktepapiers gefördert werden, wurden in den Jahren 2018 bis 2021 Busbeschleunigungsmaßnahmen im Bottwartal untersucht und zum Teil bereits umgesetzt.

Bei der Untersuchung und Umsetzung des Projekts „Busbeschleunigung im Bottwartal“ handelt es sich um ein gemeinsames Projekt des Landkreises Ludwigsburg und der Bottwartalkommunen Marbach, Murr, Steinheim, Großbottwar, Oberstenfeld und Beilstein.

1. Aktueller Sachstand Busspur

Die Vorplanung für die Busspur wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) vorgestellt.

Das RPS als zuständiger Straßenbaulastträger für die von dem Projekt betroffene Landesstraße L1100 hat seine Zustimmung signalisiert. Die Entwurfsplanung für die Busspur wurde daraufhin in Abstimmung mit den kommunalen Partnern beauftragt.

2. Nächste Arbeitsschritte

Die Entwurfsplanung bildet eine der Grundlagen für die Umsetzung des Projekts samt dem Antragsverfahren auf GVFG-Förderung beim Land. Dafür sind jedoch weitere Gutachten bzw. Planungen erforderlich. Es handelt sich dabei um - Baugrundgutachten, - Sicherheitsaudit, - ökologische Begleitplanung mit Aussagen zu evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, - Verkehrsgutachten für den Anschluss an die L1100. Parallel muss der umfangreiche Antrag auf Förderung nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) vorbereitet sowie mit den Verhandlungen zum Grunderwerb begonnen werden. Auch muss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Partnern abgeschlossen werden, in der die Zuständigkeiten für Bau, Betrieb und Unterhaltung geklärt werden.

3. Planungskosten und Kostenschätzung zur Umsetzung Hinweis:

Alle Kosten sind netto dargestellt.

a.) Planungskosten

Der Gutachter schätzt die reinen Planungskosten auf insgesamt rund 70.000 Euro. Die Kosten für die bereits beauftragte Vor- und Entwurfsplanung in Höhe von rund 18.000 Euro sind in

diesem Betrag enthalten. Daneben fallen Kosten für die unter Ziffer 2 genannten nächsten Arbeitsschritte an.

Bei den genannten Kosten handelt es sich um Schätzpreise:

- Baugrundgutachten ca. 15.000 Euro
- Sicherheitsaudit ca. 3.500 Euro
- Ökologische Begleitplanung ca. 50.000 Euro
- Verkehrsgutachten ca. 10.000 Euro

Die gesamten Planungskosten für die Busspur belaufen sich damit schätzungsweise auf rund 150.000 Euro.

b.) Investitionskosten und Unterhalt der Strecke

Die aktuelle Kostenschätzung für den Bau der Trasse beträgt zum Preisstand 2021 lt. Gutachter rund 550.000 Euro. Hinzu kommen Kosten von ca. 100.000 Euro für eine Lichtsignalanlage, die für den nördlichen Anschluss der Busspur an die L1100 benötigt wird. Die Kosten für die Bauüberwachung werden auf ca. 20.000 Euro geschätzt. Die für einen eventuell erforderlichen Grunderwerb anfallenden Kosten sowie die Kosten möglicher Ausgleichsmaßnahmen können heute noch nicht abgeschätzt werden. Es wurde daher auf die gesamten Kosten einen Aufschlag von 30 Prozent für Unvorhergesehenes angesetzt.

c.) Gesamtkosten

Daraus ergibt sich folgende Kostenübersicht

- Baukosten Trasse (Stand 2021) 550.000 Euro
- Lichtsignalanlage 100.000 Euro
- Bauüberwachungskosten 20.000 Euro
- Planungskosten insg. 150.000 Euro
- Unvorhergesehenes (Ausgleichsmaßnahmen; Grunderwerb) 250.000 Euro

Summe 1.070.000 Euro

Grundsätzlich ist das Projekt förderfähig nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Landes (L-GVFG-Förderprogramm). Nach den Förderrichtlinien beträgt die Förderquote mindestens 50 Prozent der Baukosten. Auch die Planungskosten werden bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Baukosten gefördert. Soweit das Land die Maßnahme als besonders klimafreundlich einstuft, kann sich der Fördersatz auf 75 Prozent erhöhen. Für den Bau und die Unterhaltung der Busspur ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den beteiligten Gemeinden aus dem Bottwartal zu schließen. Darin sind neben der Finanzierung der Investitionen auch die Kostenübernahme für die Unterhaltung der Bustrasse zu regeln. Die gesamte Strecke ist und bleibt im Besitz der Stadt Marbach und soll gegen eine jährliche Unterhaltspauschale auch von der Stadt unterhalten werden.

4. Finanzierung

Bisher wurden als erste Schritte im Bottwartal Maßnahmen an verschiedenen Signalanlagen umgesetzt. Durch die sog. Meldepunktaktualisierungen wurde sichergestellt, dass sich die Busse des ÖPNV an den Lichtsignalanlagen anmelden können und dadurch ihre Bevorrechtigung erhalten. Entsprechend dem Eckpunktepapier zur Busbeschleunigung trägt hier der Landkreis 100 Prozent der Umsetzungskosten.

Beim projektierten Bau der Busspur greift eine andere Finanzierungsregelung. Voraussetzung für die Übernahme von 50 Prozent der entstehenden Kosten (abzüglich der GVFG-Förderung des Landes) durch den Landkreis ist die Bereitschaft der Kommunen, die restlichen 50 Prozent zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten der Busspur.

Es liegt in der Entscheidungshoheit der Kommunen, wie die 50 Prozent zwischen ihnen verteilt werden. Bei den verkehrlichen Maßnahmen der vergangenen Jahre im Verkehrsraum Bottwartal hatten sich die Kommunen darauf verständigt, dass Marbach einen Solidaranteil am kommunalen 50-Prozentanteil in Höhe von 10 Prozent übernimmt. Die verbleibenden 40 Prozent wurden nach folgendem Schlüssel verteilt, der sich an den Einwohnerzahlen orientierte:

- Murr 15,32%
- Steinheim 29,61%
- Großbottwar 20,24%
- Oberstenfeld 19,58%
- Beilstein 15,25%

Die Städte und Gemeinden haben sich darauf verständigt, ihren Gremien die Anwendung dieses Schlüssels für die geplante Realisierung der Busspur vorzuschlagen.

5. Grundsatzentscheidung

Bisher wurden vor jedem einzelnen Schritt die Projektpartner informiert und um Zustimmung bei der Finanzierung gebeten. Dies ist mit einem großen Aufwand bei allen Beteiligten verbunden. Wie in der Vorlage dargestellt, ist nun der Punkt erreicht, an dem alle Projektpartner erklären sollten, dass sie die Realisierung der Busspur tatsächlich angehen, die dafür erforderlichen Gutachten und Untersuchungen beauftragen sowie die erforderlichen Anträge einreichen wollen. Ohne eine entsprechende Grundsatzentscheidung ist es aus Sicht der Stabsstelle Nahverkehrsplanung nicht vertretbar, über den bisherigen zeitlichen und auch finanziellen Aufwand hinaus weiter zu planen und Kosten zu produzieren.

Die Kommunen werden daher gebeten, entsprechende Beschlüsse in ihren Gremien einzuholen und es wird zugesagt, auch die Gremien des Landkreises mit dem Thema zu befassen. Selbstverständlich ist mit den Grundsatzbeschlüssen noch kein abschließender Baubeschluss verbunden. Dieser ist nach Abschluss der Planungen und Rückmeldung des Landes zur Förderhöhe noch zu treffen.

6. Zeitplan

Sobald die Grundsatzbeschlüsse der Projektpartner vorliegen, werden die unter Ziffer 2 dargestellten Untersuchungen beauftragt. Den Zeitrahmen gibt die ökologische Begleituntersuchung vor. Sie muss eine komplette Vegetationsperiode umfassen und dauert somit ein Jahr.

Die Anmeldung für das GVFG-Programm ist im Herbst 2023 vorgesehen, so dass bis zum Frühjahr 2024 Klarheit herrscht, ob das Projekt in das Landesprogramm aufgenommen wird. Nach Abstimmung des Projekts mit den Trägern öffentlicher Belange und dem Grunderwerb kann im Jahr 2025 mit dem Baubeginn gerechnet werden.

7. EXKURS:

Einfluss der Busbeschleunigung auf die Schozachtal-Bottwartalbahn In der Vergangenheit wurde vereinzelt die Befürchtung geäußert, dass durch die Realisierung der Busspur das Ergebnis der Standardisierten Bewertung verschlechtert und damit die Reaktivierung der Schozach-Bottwartalbahn gefährdet werden könnte.

Auslöser dieser Befürchtungen ist, dass sich der verkehrliche Nutzen eines Schienenprojekts aus dem Vergleich mit dem Verkehrsnetz ohne Schiene ergibt. Ein bereits sehr gutes Verkehrsnetz mit kurzen Fahrzeiten ohne Schiene (sog. Ohne-Fall) kann sich damit negativ auf den Nutzen-Kosten-Faktor eines Verkehrsnetzes mit Schiene (Mit-Fall) auswirken.

Tatsächlich wirken sich die bereits bisher realisierten Busbeschleunigungsmaßnahmen und auch die geplante Busspur nicht negativ auf das Ergebnis der Standardisierten Bewertung aus. Dies liegt darin begründet, dass die Maßnahmen nur zur Stabilisierung des bestehenden Fahrplans, das heißt zur Verbesserung der Pünktlichkeit und des Komforts, dienen sollen. Es wird also die Beförderungsqualität verbessert und gesorgt, dass die derzeitigen Fahrzeiten eingehalten werden können, der Fahrplan wird aber nicht verändert.

Somit können negative Auswirkungen der Busbeschleunigungsmaßnahmen auf die Standardisierte Bewertung zur Reaktivierung der Schozach-Bottwartalbahn ausgeschlossen werden. Dies wurde uns auch vom Gutachter bestätigt.

Beschluss:

1. Der Realisierung der Busspur zwischen Marbach und Murr wird vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Projektbeteiligten Marbach, Murr, Steinheim, Großbottwar und Oberstenfeld grundsätzlich zugestimmt. Die Kreisverwaltung Ludwigsburg wird ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

2. Über den Bau der Busspur ist zu gegebener Zeit ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Tagesordnungspunkt 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung)

Bei den letzten Märkten hat sich herausgestellt, dass die früh morgendlichen Stunden für viele Marktbesucher nicht sehr lukrativ waren.

Vor allem im Essen und Getränkebereich gab es kaum eine Nachfrage.

Hinzu kommt, dass vor allem Vereine wie auch private Anbieter, Schwierigkeiten hatten, die langen Marktzeiten personell abzudecken.

Da bei der Auswahl der Marktbesucher auf vorrangig Anbieter heimische Produkte Wert gelegt werden soll, ist auch mit einer größeren Anzahl privater Personen zu rechnen, welche als Verkäufer am Markt teilnehmen.

Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) wird beschlossen:

Satzung zu Änderung der Satzung

über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 16.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) vom 19.11.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Andreasmarkt (Waren- und Krämermarkt) findet am Wochenende der Zeitumstellung Ende Oktober statt. Marktzeiten: Samstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Sonntag: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Markt kann sich je nach Nachfrage innerhalb des Gebiets des Stadtkerns ausdehnen.

(Satz 2 bleibt unberührt)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tagesordnungspunkt 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsordnung Obdachlosenunterkünfte)

Gemäß der aktuellen Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsordnung Obdachlosenunterkünfte) verfügt die Stadt Beilstein über vier Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern. Die Satzung wurde zuletzt im Oktober 2022 angepasst.

Da die ausgewiesenen Unterkünfte zur Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge nicht ausreichen, wurden die Gebühren für weitere Räume und Wohnungen im Areal Raumaier 1 kalkuliert. Im Übrigen wurden die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Berggasse, der Gartenstraße und der Hauptstraße ebenfalls neu kalkuliert. Dabei wurden insbesondere die gestiegenen Energiekosten miteinbezogen sowie die tatsächliche Personenanzahl und Erfahrungswerte angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte wie im Beschlussantrag formuliert neu zu beschließen.

Beschluss

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 16.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.04.2022 beschlossen:

§ 1

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der zugewiesene Unterbringungsraum.

(2) Die Gebührenhöhe für die Benutzung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft wird wie folgt festgelegt:

Berggasse 7: 517 € monatlich pro Person.

Hauptstraße 48: 498 € monatlich pro Person.

Gartenstraße 13:

Obdachlosengebühr je Wohnung	Größe in m ²	Gebühr/Monat
Wohnung 1	52	839 €
Wohnung 2	53	855 €
Wohnung 3	77	1.242 €
Wohnung 4	56	904 €
Wohnung 5	49	791 €
Wohnung 6	39	629 €
Wohnung 7	17	274 €

Raumaier 1:

Obdachlosengebühr je Unterkunft	Größe in m ²	Gebühr/Monat
(10) 1. OG Südflügel Nr. 2	15	183 €
(10) 1. OG Südflügel Nr. 3	15	183 €
(10) 1. OG Südflügel Nr. 6	15	183 €
(10) 1. OG Südflügel Nr. 4	46	562 €
(10) 1. OG Südflügel Nr. 5	16	195 €
(10) 1. OG Südflügel Nr. 7	12	146 €
(10) 1. OG, NW-Flügel Zimmer 2	16	195 €
(10) 1. OG, NW-Flügel Zimmer 3	16	195 €
(10) 1. OG, NW-Flügel Zimmer 4	18	220 €
(10) 1. OG, NW-Flügel Zimmer 6	17	208 €
(10) 1. OG, NW-Flügel Zimmer 7	16	195 €
(10) UG Ostflügel Zimmer 1	33	403 €
(11) Wohnung links	80	977 €
(11) Wohnung rechts	80	977 €
(2) Wohnung 1a	37	452 €
(2) Wohnung 2b	65	793 €
(2) Wohnung 2c	54	659 €

(3b) gesamtes Haus	87	1.062 €
(5) gesamtes Haus	70	854 €
(6) 1. OG Anbau 1. Wohnung rechts	26	317 €
(6) 1. OG Wohnung (Filmteam)	58	708 €
(6) EG Wohnung (Briefkasten)	32	391 €
(6) EG Zimmer mit Bad	27	330 €
(7) 1.OG: Wohnung 5	49	598 €
(8) 1.OG Zimmer 10	16	195 €
(8) 1.OG Zimmer 5	16	195 €
(8) DG Zimmer 23	30	366 €
(8) DG Zimmer 25	17	208 €
(8) DG Zimmer 26	17	208 €
(8) DG Zimmer 30	17	208 €
(8) DG Zimmer 31	17	208 €
(8) DG Zimmer 32	17	208 €

(3) Für evtl. weitere Unterkünfte wird die Benutzungsgebühr separat festgelegt.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tagesordnungspunkt 5

Sanierung der Feldwege

Wie in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.04.2023 erläutert, sollen im Jahr 2023 folgende beiden Feldwege saniert werden:

1. Bräunersberg, Flurstück Nr. 548, ca. 720 m
2. Maadbergweg, Flurstück 293/1, ca. 700 m

Für die Arbeiten wurden mehrere Firmen angefragt. Es gingen zwei Angebote ein.

Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Hörmann GmbH, Kempten eingereicht. Die Angebotssumme beträgt insgesamt 46.098,73 € incl. Mehrwertsteuer.

Im Haushalt 2023 sind 50.000 € für die Sanierung der Feldwege eingestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fa. Hörmann zu beauftragen.

Beschluss:

Die Fa. Hörmann GmbH, Kempten, wird mit der Sanierung der Feldwege Bräunersberg, Flurstück Nr. 548, auf die Länge von ca. 720 m und Maadbergweg, Flurstück 293/1, auf die Länge von ca. 700 m zum Angebotspreis von insgesamt 46.098,73 € beauftragt.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Tagesordnungspunkt 6

Digitalisierung der Bauakten

In den Räumen des Bauamts im Rathaus werden ca. 2.600 Bauakten in Hängemappen aufbewahrt. Die Hängemappen sind mit der jeweiligen Adresse beschriftet und nach Alphabet sortiert. Derzeit

sind 9 Aktenschränke komplett mit den Bauakten belegt. Um Platz für die Bauakten des Baugebiets Hartäcker zu schaffen, wurden bereits Bauakten in das Dachgeschoss des Rathauses verlagert. Eine Digitalisierung ist daher dringend angezeigt.

Sobald die Akten digital erfasst sind, könnten die Papierakten entweder an einem anderen Ort aufbewahrt oder perspektivisch vernichtet werden.

In naher Zukunft werden Baugesuche nur noch digital eingereicht, so dass es bei Neuanträgen keine Papierakte mehr geben wird.

In den Räumen des Bauamts gibt es kaum Lagermöglichkeit für Akten für laufende Projekte. Der Arbeitsplatz der Sachbearbeiterin ist aus Sicht der Arbeitssicherheit zumindest bedenklich.

Schubladen und Schränke lassen sich aufgrund Platzmangels kaum öffnen, der Durchgang zum Schreibtisch ist nur 45 cm breit.

Für die Digitalisierung der Bauakten wurden drei Angebote angefragt.

Beschluss:

Die Fa. Rhenus wird zum Angebotspreis von 16.815,89 Euro netto mit der Digitalisierung der Bauakten der Stadt Beilstein beauftragt.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Tagesordnungspunkt 7

Sanierung des Schulzentrum Akustikdecke in Bauteil D – Vergabe

Die Fa. G+H Innenausbau GmbH, Sindelfingen, wurde im April 2021 für die Akustikdecken in der Grundschule und im Gymnasium beauftragt. Die Arbeiten waren für 2022 vorgesehen.

In der Grundschule sowie in Bauteil A des Gymnasiums wurden wie geplant die Deckenarbeiten ausgeführt.

Im August 2021 wurde bekannt, dass die geplante Dachsanierung des Bauteils D des Gymnasiums verschoben werden muss. Grund war die unvorhergesehene PCB-Sanierung im Bauteil B und die Tatsache, dass hierdurch Klassenräume nicht so schnell wieder in Betrieb genommen werden konnten. Somit mussten auch die Deckenarbeiten in Bauteil D verschoben werden.

Durch die Verschiebung der Dachsanierung des Bauteils D konnte verhindert werden, dass für die Bauzeit Klassenräume in Container ausgelagert werden mussten. Die Bereitstellung von Containern und die spätere Schadensbehebung auf dem als Standort vorgesehenen Sportplatz hätten hohe Kosten und weitere Umstände verursacht.

Der nun vorgelegte Nachtrag beinhaltet den Mehraufwand sowie die Preiserhöhung, die durch die Terminverschiebung entstehen. Diese Mehrkosten waren bereits in der Kostenverfolgung vom 01.06.2022 enthalten, die in der Sitzung des Gemeinderats im Juni 2022 vorgestellt wurde.

Das Architekturbüro Studio Ito hat das Nachtragsangebot geprüft und eine Vergabeempfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Die Firma G+H Innenausbau GmbH, Sindelfingen, wird mit dem Einbau der Akustikdecken in Bauteil D des Gymnasiums zur Angebotssumme von 37.648,86 € (Nachtragsangebot Nr. 6) vom 26.01.2022 beauftragt.

Tagesordnungspunkt 8

Sanierung des Schulzentrum Flachdachsanierung Bauteil C – Vergabe

Gemäß dem Flucht- und Rettungswegekonzeptes entsteht eine neue Fluchtung über das Flachdach im Bauteil C des Gymnasiums. Die zusätzlich benötigten Außentreppen wurden schon beauftragt. Das

Flachdach ist in keinem guten Zustand. Die Oberlichter wurden im Zuge der Fenstersanierung ausgetauscht und dem Brandschutzkonzept angepasst. Die Abdichtung zu den einzelnen Dachteilen muss saniert werden.

Die Fa. Rossi GmbH hat schon die Dachsanierung für die Bauteile A+D ausgeführt. Nach einer gemeinsamen Begehung hat die Fa. Rossi GmbH ein Nachtragsangebot erstellt.

Das Angebot wurde durch das Architekturbüro studio ito GmbH geprüft und hat eine Vergabeempfehlung ausgesprochen. Die Vergabeempfehlung liegt als nichtöffentliche Anlage dieser Vorlage bei.

Beschluss:

Die Firma Rossi GmbH, Remseck, wird mit der Sanierung des Flachdaches im Bauteil C des Gymnasiums zur Angebotssumme von 43.983,40 € (Nachtragsangebot Nr. 9) vom 26.04.2023 beauftragt.

Tagesordnungspunkt 9

Sanierung des Schulzentrum Absturzsicherung Flachdach Bauteil C – Vergabe

Gemäß dem Flucht- und Rettungswegekonzeptes entsteht eine neue Fluchtung über das Flachdach im Bauteil C des Gymnasiums. Die zusätzlich benötigten Außentreppen wurden schon beauftragt. Auf dem Flachdach muss ein absturzsicherer Fluchtweg hergestellt werden. Die Fa. Rossi GmbH hat ein System der Fa. Breuer vorgestellt.

Die Fa. Rossi GmbH ein Nachtragsangebot erstellt.

Das Angebot wurde durch das Architekturbüro studio ito GmbH geprüft und hat eine Vergabeempfehlung ausgesprochen. Die Vergabeempfehlung liegt als nichtöffentliche Anlage dieser Vorlage bei.

Beschluss:

Die Firma Rossi GmbH, Remseck, wird mit der Absturzsicherung für das Flachdach im Bauteil C des Gymnasiums zur Angebotssumme von 18.836,05 € (Nachtragsangebot Nr. 10) vom 27.04.2023 beauftragt.

Tagesordnungspunkt 10

Sanierung des Schulzentrum Schulsanierung Abbrucharbeiten Überdachung Pausenhof – Vergabe

Zwischen dem Gymnasium und der Grundschule existiert auf dem Pausenhof ein überdachter Gang. Dieser ist zum Teil undicht und sanierungsbedürftig. Nach Rücksprache mit den Schulleitungen wird dieser Übergang nicht benötigt.

Die Fa. Reutlinger Abbruch GmbH ist mit der Erstellung der neuen Außentreppen für die Bauteile A + C beauftragt wurden. Die Firma könnte die Abbrucharbeiten im Zuge dieser Maßnahme mit erledigen.

Die Fa. Reutlinger Abbruch GmbH hat ein Angebot erstellt.

Das Angebot wurde durch das Architekturbüro studio ito GmbH geprüft und hat eine Vergabeempfehlung ausgesprochen. Die Vergabeempfehlung liegt als nichtöffentliche Anlage dieser Vorlage bei.

Beschluss:

Die Firma Reutlinger Abbruch GmbH, Enningen, wird mit den Abbrucharbeiten der Überdachung zwischen Gymnasium und Grundschule zur Angebotssumme von 11.900,00 € vom 26.04.2023 beauftragt.